



Brüssel, den 28. Oktober 2021
(OR. en)

13342/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0335 (NLE)

MAMA 181
MED 58
AGRI 512
PECHE 398
PA 4
WTO 248

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Oktober 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 651 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in dem nach Artikel 63 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingerichteten Gemischten Ausschuss

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 651 final.

Anl.: COM(2021) 651 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2021

COM(2021) 651 final

2021/0335 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in dem nach Artikel 63 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingerichteten Gemischten Ausschuss

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss Europäische Union-PLO (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Verlängerung der in Abschnitt A des Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits vorgesehenen befristeten Änderungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen

Mit dem Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Interimsassoziationsabkommen“) sollen Handel und Investitionen sowie harmonische Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Parteien gefördert und dadurch deren nachhaltige Wirtschaftsentwicklung begünstigt werden. Das Abkommen trat am 1. Juli 1997 in Kraft.

2.2. Der Gemischte Ausschuss Europäische Union-PLO

Der Gemischte Ausschuss Europäische Union-PLO (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) ist befugt, in den im Interimsassoziationsabkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen sowie in sonstigen Fällen, in denen dies zur Erreichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele erforderlich ist. Der Gemischte Ausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Union und der Palästinensischen Behörde.

2.3. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels

Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“) soll der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen weiter liberalisiert und das Interimsassoziationsabkommen geändert werden. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Nach Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a des Abkommens in Form eines Briefwechsels kann der Gemischte Ausschuss die befristeten Änderungen durch Beschluss um einen weiteren Zeitraum verlängern. Seit der Sitzung des Gemischten Ausschusses am 10. Dezember 2020 haben die Vertragsparteien ihre Absicht bekundet, die befristeten Änderungen zu verlängern.

2.4. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Der Gemischte Ausschuss soll einen Beschluss über die Verlängerung des Abkommens in Form eines Briefwechsels um zehn Jahre (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Westjordanland und im Gazastreifen muss weiterhin gefördert werden. Dies ist insbesondere nach den jüngsten Gewalttaten in Gaza und Umgebung der Fall. Die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Westjordanland und im Gazastreifen könnte zur Stärkung der politischen Stabilität in der Region beitragen. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels wurde ursprünglich für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Westjordanland und im Gazastreifen und um die Stabilität und Planungssicherheit zu maximieren, wäre eine Verlängerung des Abkommens in Form eines Briefwechsels um weitere zehn Jahre am wirksamsten. Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es daher, die befristete Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen sowie Fisch und Fischereierzeugnissen um weitere zehn Jahre zu verlängern.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Interimsassoziationsabkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt besteht in der Annahme des Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der als Anlage beigefügt ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt werden.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ umfasst Akte, die nach den für das betreffende Gremium geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen Rechtswirkung entfalten.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch eine internationale Übereinkunft eingesetztes Gremium. Es wurde mit Artikel 63 des Interimsassoziationsabkommens eingesetzt.

Der vom Gemischten Ausschuss zu erlassende Rechtsakt ist gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Interimsassoziationsabkommens völkerrechtlich bindend und stellt somit einen rechtswirksamen Akt dar.

Durch den vorgesehenen Beschluss wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein

doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Warenhandel und fallen somit in vollem Umfang unter den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 AEUV. Die Befugnis zum Abschluss internationaler Übereinkünfte ist in Absatz 4 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegt.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses zu einer Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels führen wird, sollte er nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in dem nach Artikel 63 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingerichteten Gemischten Ausschuss

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Interimsassoziationsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss des Rates vom 2. Juni 1997¹ geschlossen und trat am 1. Juli 1997 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 63 des Interimsassoziationsabkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der befugt ist, in den im Interimsassoziationsabkommen vorgesehenen Fällen verbindliche Beschlüsse zu fassen.
- (3) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen und zur Änderung des Interimsassoziationsabkommens (im Folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“) wurde von der Union mit Beschluss des Rates vom 20. Oktober 2011² geschlossen und trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Die befristeten Änderungen des Interimsassoziationsabkommens werden am 31. Dezember 2021 auslaufen.
- (4) Nach Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a des Abkommens in Form eines Briefwechsels kann der mit dem Interimsassoziationsabkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss eine Verlängerung der befristeten Änderungen des Interimsassoziationsabkommens durch das Abkommen in Form eines Briefwechsels beschließen.

¹ ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 1.

² ABl. L 328 vom 10.12.2011, S. 5.

- (5) Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Westjordanland und im Gazastreifen muss weiterhin gefördert werden. Dies ist insbesondere nach den jüngsten Gewalttaten in Gaza und Umgebung der Fall. Die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Westjordanland und im Gazastreifen könnte zur Stärkung der politischen Stabilität in der Region beitragen. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels wurde ursprünglich für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Westjordanland und im Gazastreifen und um die Stabilität und Planungssicherheit zu maximieren, wäre eine Verlängerung des Abkommens in Form eines Briefwechsels um weitere zehn Jahre am wirksamsten. Es ist daher angezeigt, die befristeten Änderungen um weitere zehn Jahre zu verlängern.
- (6) Der Gemischte Ausschuss soll einen Beschluss über die Verlängerung der befristeten Änderungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels um zehn Jahre annehmen.
- (7) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*